



GZ: ABT13-393816/2024-7

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Wasserverband
Grazerfeld Südost, 8071 Hausmannstätten, St. Peter Straße 52,
Überprüfungsverfahren, Brunnen Thondorf 1 und 2 (BA28),
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 06.03.2025 hat der Wasserverband Grazerfeld Südost um wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 02.06.2022, GZ: ABT13-238030/2020-33, bewilligten Änderung seiner im Wasserbuch unter der PZ 6/2709 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- die Errichtung von je einem Brunnengebäude auf Gst.-Nr. 357/20 und Gst.-Nr. 425/1, beide KG Thondorf,
- die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage zur unterirdischen Eisen- und Manganentfernung,
- die Errichtung und den Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage im Brunnenhaus auf Gst.-Nr. 357/20,
- den Betrieb der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 14.12.2016, GZ: ABT13-33.10 G 135/2016-11, bewilligten und auf Gst.-Nr. 357/20 und 425/1, beide KG Thondorf, errichteten Vertikalfilterbrunnen I und II,
- die Errichtung und den Betrieb von Transportleitungen vom Brunnen Thondorf 1 auf Gst.-Nr. 357/20, KG Thondorf, bis zum Hochbehälter Himmelreich I auf Gst.-Nr. 563/22 und zum Hochbehälter Himmelreich II auf Gst. Nr. 563/2, beide KG Hausmannstätten,

auch bezeichnet als BA 28, angesucht.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 29. April 2025

mit dem Zusammentritt

beim Wasserverband Grazerfeld Südost, St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten,

um 10:30 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10 Abs. 2 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Rauch

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA
(elektronisch gefertigt)